

§ 53. Geltendes Recht der Ehre.

I. Ueberhaupt. Die beiden Grundgedanken, von denen das germanische Recht ausgieng, beherrschen auch das heutige Recht.

1. Aus der Persönlichkeit entspringt ein Recht auf Ehre. Dieses Recht, das auf Achtung des Werthes der eignen Persönlichkeit durch jeden Anderen geht, ist ein durch Klage und Selbsthülfe geschütztes Recht an der eignen Person¹. Es besteht in mehrfacher Abstufung und ist besonderer Färbung fähig.

2. Unversehrte Ehre ist Grundlage des unversehrten Rechtes der Persönlichkeit. Mängel in der Ehre ziehen daher Minderungen der Rechtsfähigkeit nach sich. Hierbei kommt die Ehre in der vierfachen Abstufung der Menschenehre, der Bürgerehre, der Sonderehre und der Individuallehre in Betracht.

II. Menschenehre. Jedem Menschen gebührt als solchem ein Recht auf die allgemein menschliche Ehre, d. h. auf die Achtung seiner Menschenwürde. Diese Ehre ist heute schlechthin unverlierbar und muß auch beim Verbrecher geachtet werden².

III. Bürgerehre. Jedem Menschen gebührt als Staatsbürger ein Recht auf die „bürgerliche Ehre“, d. h. auf die Achtung seiner Würde als Mitträger der Staats- und Rechtsgemeinschaft. Diese Ehre kann ganz oder theilweise verloren werden.

1. Fälle. Ein Verlust oder eine Minderung der bürgerlichen Ehre tritt heute lediglich kraft Selbstverwirkung durch ein diese Folge feststellendes Strafurtheil ein. Das geltende deutsche Strafrecht kennt sowohl einen Verlust der Ehre für immer³ wie einen Verlust der Ehre für eine bestimmte Zeit⁴. Es kennt daneben eine Schmälerung der Ehre für immer⁵ und eine Schmälerung der Ehre für eine bestimmte Zeit⁶. Die Wiederherstellung der aberkannten bürgerlichen Ehre ist nur durch Begnadigung möglich.

¹ Vgl. unten § 82 III

² Vgl. oben § 42 Anm. 8.

³ Durch besondere richterliche Aberkennung wegen Ehrlosigkeit der Handlung; zulässig neben Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe; Str.G.B. § 32.

⁴ Durch besondere richterliche Aberkennung wegen Ehrlosigkeit der Handlung; zulässig (in den Fällen der §§ 161, 181 u. 302d nothwendig) neben zeitiger Zuchthausstrafe auf 2—10, neben Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten bei den gesetzlich dazu geeigneten Straftaten auf 1—5 Jahre; Str.G.B. § 32.

⁵ Durch Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, womit dauernd die Heeresfähigkeit und die Amtsfähigkeit untergeht; Str.G.B. § 31.

⁶ Durch Aberkennung der Amtsfähigkeit auf 1—5 Jahre; Str.G.B. § 35; vgl. § 81, 83, 84, 87—91, 94, 95, 128, 129, 358.

2. Wirkungen. Die Wirkung des Verlustes der bürgerlichen Ehre ist eine Minderung der Rechtsfähigkeit. Vor Allem büßt der Ehrlose die öffentlichrechtliche Fähigkeit zur aktiven Theilnahme am Staats- und Gemeindeleben ein: die Heeresfähigkeit⁷; die Amtsfähigkeit⁸; die Fähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben⁹; die Fähigkeit zur Führung von Würden, Titeln, Orden und Ehrenzeichen¹⁰. Schon diese öffentlichen Folgen greifen zugleich in das Privatrecht ein, indem mit einem Amte oder Orden auch die ihm entspringenden Vermögensrechte verloren werden¹¹. Darüber hinaus aber knüpfen sich an den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte theils nach Reichsrecht theils nach Landesrecht mancherlei weitere Wirkungen, die eine Minderung der Privatrechtsfähigkeit einschließen¹².

So nach dem Reichsstrafgesetzbuch die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handle und die obervormundschaftliche Behörde oder

⁷ Str.G.B. § 34 Z. 2.

⁸ Str.G.B. § 34 Z. 3. Unter den „öffentlichen Aemtern“, zu deren Bekleidung der Ehrlose unfähig ist, sind Anwaltschaft, Notariat, Geschwornen- und Schöffendienst mitbegriffen; § 31 Abs. 2. Die zur Zeit bekleideten Aemter gehen für immer verloren; § 33, § 35 Abs. 2.

⁹ Str.G.B. § 34 Z. 4. Die aus Wahlen bereits erlangten Rechte gehen dauernd verloren; § 33.

¹⁰ Str.G.B. § 34 Z. 3. Die bereits erworbenen Ehrenrechte dieser Art gehen für immer verloren; § 33. — Auch das Recht, die Landeskokarde zu tragen, erlischt; § 34 Z. 1.

¹¹ Vgl. hinsichtlich der Ehrenzulage für Inhaber des eisernen Kreuzes R.Ges. v. 2. Juni 1878 § 3. — Ergeht das Strafurtheil, das den Amtsverlust bewirken würde, erst nach Beendigung des Amtes, so kann es das Amt nicht mehr entziehen und wirkt daher auch auf den Pensionsanspruch nicht mehr ein; R.Ger. XXI Nr. 33. Dagegen sind die Partikularrechte, die die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während des Ruhestandes als einen selbständigen Verlustgrund des Pensionsanspruches behandeln, d. r. M. nach in Kraft geblieben; R.Ger. II Nr. 20.

¹² Unrichtig ist die Behauptung, daß über die Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausschließlich das Strafgesetzbuch und spätere Reichsgesetze entscheiden; so Mandry S. 106 ff., Roth, D.P.R. I 391. Nur die eigentlichen Straffolgen sind durch das Reichsstrafrecht ausschließend geregelt, dagegen bleibt die Festsetzung sonstiger und insbesondere privatrechtlicher Folgen der durch Straferkenntniß konstatirten Unwürdigkeit offen; Stobbe, D.P.R. I 411 ff., Binding, Strafr. I 327 ff.; vgl. auch Franken, D.P.R. S. 86; R.Ger. II Nr. 20 (oben Anm. 11).

der Familienrath die Genehmigung ertheile¹³. Partikularrechtlich wirkt der Ehrverlust auch auf das Ehrerecht und das Elternrecht ein¹⁴.

Der Ehrlose ist ferner nach gemeinem Lehnrecht lehnsunfähig¹⁵.

Er ist unfähig, Sollennitätszeuge zu sein¹⁶.

Als Schiedsrichter kann er abgelehnt werden¹⁷.

Er darf als Gewerbetreibender sich nicht mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren befassen¹⁸ und ist von manchen Gewerbebetrieben ausgeschlossen¹⁹.

Eine besondere Bedeutung hat der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für das Genossenschaftsrecht. Bei eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bildet er einen gesetzlichen Ausschlussgrund²⁰. Den Mitgliedern eingeschriebener Hülfskassen entzieht er das Stimmrecht²¹. Er schließt von dem Eintritt in eine Innung aus und beraubt das Innungsmitglied des Stimmrechts und der Ehrenrechte in der Innung²². Bei öffentlichen Krankenkassen

¹³ Str.G.B. § 34 Z. 6. So meist schon nach früherem Recht, vgl. Stobbe § 48 Anm. 43.

¹⁴ Schwere Strafe als Ehescheidungsgrund nach Pr.L.R. II, 1 § 704, Code civ. Art. 232, Oest. Gb. § 115, Sächs. Gb. § 1740, protestantischem Kirchenrecht, R.Ger. I Nr. 120, IX Nr. 47, XIII Nr. 46. Nicht zu billigen ist das Erk. des R.Ger. XX Nr. 77, das in der Rheinprovinz Zuchthausstrafe nebst zehnjährigem Ehrverlust nicht mehr als Scheidungsgrund aus Code civ. Art. 232 gelten lassen will, weil die Zuchthausstrafe heute keine „peine infamante“ sei (vgl. aber oben Anm. 5) und zeitweiliger Verlust der Ehrenrechte kein Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehre. — Ueber Verwirkung der väterlichen Gewalt vgl. Pr. L.R. II, 2 § 255.

¹⁵ II F. 21 § 10, II F. 37 pr. Vgl. Stobbe § 48 Anm. 54, § 119 Anm. 20—21.

¹⁶ Vgl. Str.G.B. § 34 Z. 5; Hinschius, Komm. zum Personenstandsges. § 53 Anm. 15; Entw. I § 1249 Abs. 2, § 1917 Abs. 2 Z. 2.

¹⁷ C.Pr.O. § 858.

¹⁸ R.Gew.O. § 106 (nach der ursprünglichen Fassung durfte er nur keine Lehrlinge halten).

¹⁹ Nach R.Gew.O. § 53 kann die Approbation als Apotheker und als anerkannter Arzt oder Thierarzt für die Dauer des Ehrverlustes zurückgenommen werden. Durch § 57 in seiner ursprünglichen Fassung war der Ehrlose vom Hausirgewerbe ausgeschlossen. Ueberdies bleibt der Ehrverlust überall erheblich, wo wegen „Unzuverlässigkeit“ die Genehmigung zu einem Gewerbebetriebe versagt oder ein Gewerbebetrieb untersagt werden kann; vgl. § 32, 34, 35, 53. — Unbedingt spricht das R.Prefsges. v. 7. Mai 1874 § 2 dem Ehrlosen das Recht ab, verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift zu sein.

²⁰ R.Ges. v. 4. Juli 1868 § 38, v. 1. Mai 1889 § 66.

²¹ R.Ges. v. 7. Apr. 1876 § 21.

²² R.Gew.O. § 100 Abs. 6 u. § 100 a. Nur fakultativ bei älteren Innungen nach § 83 u. 86.

nimmt er das Stimmrecht²³, bei Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung das Stimmrecht und die Wählbarkeit zum Arbeitervertreter²⁴, bei Versicherungsanstalten für Alters- und Invaliditätsversorgung die Wählbarkeit in den Ausschuss²⁵. Uebrigens aber kann das Satzungsrecht freier Genossenschaften an den Ehrverlust die Versagung oder den Verlust der Mitgliedschaft oder die Entziehung einzelner Mitgliedschaftsrechte knüpfen²⁶.

In gleicher Weise kann das Satzungsrecht von Anstalten und Stiftungen die Zulassung zu Aemtern oder den Erwerb oder Genuß von stiftungsmäßigen Rechten vom Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig machen²⁷. Auch kann die Stiftungsurkunde eines Familienfideikommisses den Ehrlosen für successionsunfähig erklären²⁸.

Endlich ist zu beachten, daß überall, wo schon mit der bloßen „Bescholtenheit“ Rechtsnachtheile verbunden sind, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als eine zweifellos bescholten machende Thatsache in Betracht kommt²⁹.

IV. Sonderehre. Dem Menschen kann als Mitglied eines besonderen Personenkreises eine besondere Ehre gebühren, die sich in dem Anspruch auf Achtung seiner Würde als Mitträger einer bestimmten Gemeinschaft äußert. Diese Sonderehre kann ganz oder theilweise verloren werden.

Das heutige Recht erkennt, da es die Persönlichkeit jedes Menschen an sich als gleichwerthig behandelt, eine höhere oder geringere Ehre einzelner Berufs- oder Geburtsklassen nicht mehr an³⁰. Darum ist auch die Anrühigkeit der Schinder und

²³ R.Ges. v. 15. Juni 1883 § 37.

²⁴ R.Ges. v. 6. Juli 1884 § 34 u. 42. Vgl. auch R.Ges. v. 5. Mai 1886 § 44 u. v. 11. Juli 1887 § 35.

²⁵ R.Ges. v. 22. Juni 1889 § 50.

²⁶ Vgl. Stobbe § 48 Anm. 58.

²⁷ Das bad. Stiftungsges. v. 5. Mai 1870 § 21 enthält eine gesetzliche Bestimmung über den Ausschluss von Stiftungsverwaltungen.

²⁸ Das Bayr. L.R. III c. 10 § 10 Nr. 4 sprach dies als gesetzliche Folge des Ehrverlustes aus, ist aber nicht mehr in Geltung; vgl. Lewis, Familienfideik. S. 44 u. 339, Roth, Bayr. C.R. II § 230 Anm. 11, Stobbe § 48 Anm. 55.

²⁹ So z. B. bei der querela inofficiosi testamenti von Geschwistern; bei dem Recht zur einseitigen Aufhebung von Dienstverhältnissen (H.G.B. Art. 62–65, R.Gew.O. § 111–112 u. 133 a) oder Gesellschaftsverhältnissen (H.G.B. Art. 125) u. s. w. — Auch zur Ausübung des Patronats ist der Ehrlose regelmässig unfähig; Hinschius, Kirchenr. III § 137 Anm. 2 ff.

³⁰ Die unaustilgbaren Unterschiede, die die öffentliche Meinung hinsichtlich der sozialen Ehre der Klassen statuirt, sind freilich auch heute eine Macht, wirken aber nur vermöge der Sitte.

der unehelich Gebornen, obwohl sie als formell gemeinrechtliches Institut nicht ausdrücklich beseitigt ist, aus dem geltenden Recht verschwunden³¹.

Dagegen ist die besondere Färbung der Ehre durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande oder Verbands auch heute von rechtlicher Bedeutung. Nur beschränken sich ihre Wirkungen auf das Sonderrecht dieses Personenkreises. Verlust oder Schmälerung der Sonderehre kann also nur zur Minderung der Rechtsfähigkeit innerhalb der besonderen Sphäre und schlimmstenfalls zum Ausschluss aus derselben führen.

Die Ordnung und Handhabung des Rechtes der Sonderehre ist bei freien Verbänden Sache der Autonomie³². Bei öffentlichrechtlichen Verbänden greift die staatliche Gesetzgebung beschränkend und regelnd ein³³. So sind die Innungen ausdrücklich mit der „Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern“ betraut, können aber diese Aufgabe nur mit den ihnen gesetzlich verliehenen Mitteln erfüllen³⁴. Ebenso ist die korporative Wahrung der Kaufmannsehre und namentlich der Ausschluss von der Börse wegen Verlustes der Kaufmannsehre unter staatlicher Autorität geordnet³⁵. Bei gewissen öffentlichen Berufsständen sind behufs Reinhaltung der Standesehre Genossengerichte alter Art als „Ehrengerichte“ konstituiert und mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet. So vor Allem die Ehrengerichte der Offiziere³⁶.

³¹ Auch hinsichtlich der Inoffiziositätsquerel der Geschwister können sie nicht mehr zu den *personae turpes* gerechnet werden; vgl. hinsichtlich der unehelichen Kinder Hommel, *Rhaps.* 615, Mittermaier § 104 Anm. 12, Roth, *Bayr. C.R.* III § 342 Anm. 48, Stobbe § 48 Anm. 65, Gengler, *D.P.R.* S. 59, Seuff. I Nr. 91; hinsichtlich der Schinder Gerber § 41 Anm. 8, Stobbe § 48 Anm. 74, Gengler S. 59.

³² Die allgemeinen Schranken der Satzungsgewalt müssen selbstverständlich auch hier beachtet werden. — Bei eingetragenen Genossenschaften müssen die Gründe, aus denen ein Ausschluss zulässig sein soll, im Statut festgesetzt sein; *R.Ges.* v. 1. Mai 1889 § 66 (früher § 38).

³³ Beschränkungen der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hinsichtlich der Einwirkung auf die Ehre finden sich z. B. im *Preufs. Ges.* v. 13. Mai 1873 § 1 u. 4, *Hess. Ges.* v. 26. Apr. 1875 § 1 u. 4.

³⁴ *R.Gew.O.* § 97.

³⁵ In den Börsenordnungen und den Satzungen der kaufmännischen Korporationen; vgl. Gierke, *Genossenschaftsr.* I 949 Anm. 134, Behrend, *Handelsr.* I 428, E. Löning, *Verwaltungs.* S. 518.

³⁶ *Preufs. Ges.* v. 2. Mai 1874 (auch in den drei anderen Kontingenten eingeführt); vgl. Laband, *Staatsr.* II 687 ff.

und die Ehrengerichte der Rechtsanwälte³⁷. Auch die Disziplinargerichtsbarkeit über die öffentlichen Beamten hat unter Anderem die Aufgabe, die Sonderehre des Beamtenberufs zu hüten³⁸. Nicht minder spielt bei der akademischen Disziplin die Studentenehre eine Rolle³⁹.

V. Individualehre. Jeder Mensch hat als Individuum eine individuelle Ehre, die auf dem sittlich-sozialen Werth seiner Persönlichkeit beruht und durch seine Lebensführung sich erhöht oder mindert. Ein Recht auf ihre Anerkennung besteht aber im Allgemeinen nicht⁴⁰.

Doch wird einerseits eine äußere Konstatirung ihrer Erhöhung über das Durchschnittsmaß durch die Verleihung von Auszeichnungen aller Art versucht. Die Staaten vertheilen Titel, Orden und Ehrenzeichen, die Städte Ehrenbürgerrechte, Genossenschaften Ehrenmitgliedschaften, gewerbliche Vereinigungen Ehrendiplome und Ausstellungsmedaillen u. s. w. Daraus entstehen Rechte auf Führung oder Tragung, die auch wieder verloren werden können⁴¹. Gegen unbefugte Anmaßung öffentlicher Ehrenausszeichnungen schreitet die öffentliche Gewalt ein⁴². Zum Theil aber kann einem derartigen Rechte auch der Privatrechtsschutz gegen unbefugte Anmaßung nicht versagt werden⁴³.

³⁷ Rechtsanwaltsordn. v. 1. Juli 1878 § 49 u. 62 ff., dazu § 5—6 u. 28; vgl. Laband, Staatsr. II 428 ff.

³⁸ Die Pflicht des Beamten, „durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen“ (Reichsbeamtenenges. § 10), ist eine in der besonderen Berufsehre wurzelnde Standespflicht; L. Stein, Verwaltungslehre I, 1 (2. Aufl.) S. 235 ff., H. Schulze, Preufs. Staatsr. (2. Aufl.) I 313 ff., Deut. Staatsr. I 323. A. M. Laband I 445 u. Seydel, Bayr. Staatsr. III 394, die aber beide „besondere“ und „höhere“ Ehre verwechseln.

³⁹ Vgl. Bad. akadem. Vorschr. v. 19. März 1868 § 29: Einschreiten gegen Handlungen, „wodurch sie ihre oder ihrer Commilitonen Standesehre beflecken“; Preufs. Disciplinavorschr. f. Studierende v. 1. Okt. 1879 § 25 Z. 3: „durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen.“

⁴⁰ Wenn Jhering, Zweck im Recht I 188 ff., unter Berufung auf abweichende Erscheinungen im älteren römischen Recht für die Zukunft die Ausbildung eines festen Rechtsanspruches auf wohlverdiente Orden, Titel und andere Ehren in Aussicht stellt, so tritt er hierbei mit der germanischen Auffassung der Ehre in schroffen Widerspruch.

⁴¹ Vgl. oben Anm. 10—11.

⁴² Str.G.B. § 360 Z. 8. Vgl. die französ. Loi relative à l'usurpation des médailles et récompenses industrielles v. 30. Apr. 1886.

⁴³ So ist das Recht eines Gewerbetreibenden auf Führung von Preismedaillen durch Klage gegen Unbefugte auf Unterlassung der Führung geschützt; Kohler, Das Recht des Markenschutzes S. 76 ff., Seuff. XLVI Nr. 46. Vgl. unten § 82 Anm. 20.

Andrerseits bleibt eine Minderung der individuellen Ehre auch insoweit, als davon die gemeine Bürgerehre oder eine besondere Gemeinehre nicht berührt wird, nicht ohne Rechtsfolgen. Insbesondere wirkt, wenn durch einen sittlich verwerflichen Lebenswandel die soziale Würde und der Ruf eines Individuums auf ein sehr tiefes Niveau herabgedrückt sind, die dadurch entstehende Bescholtenheit (Verächtlichkeit) auch auf die rechtliche Geltung der Persönlichkeit herabmindernd ein⁴⁴. Die Bescholtenheit ist freilich kein nach fester gesetzlicher Regel ein für alle Mal konstatirter Rechtszustand, sondern wird im Einzelfalle vom Richter oder der sonst berufenen staatlichen oder körperschaftlichen Behörde als thatsächlich vorhanden festgestellt⁴⁵. Wird sie aber festgestellt, so raubt sie der bescholtenen Person überall, wo ein Rechtsverhältniß Vertrauenswürdigkeit oder sittliche Reinheit fordert, die volle und gleiche Berechtigung. So im Vormundschaftsrecht⁴⁶, im Eherecht⁴⁷, im Erbrecht⁴⁸, bei gewissen Vertragsverhältnissen⁴⁹, im Gewerberecht⁵⁰, im Genossenschaftsrecht⁵¹ und hinsichtlich der Uebertragung öffentlicher Funktionen⁵².

⁴⁴ In gewissem Umfange mindert auch der Konkurs die Rechtsfähigkeit, indem er z. B. von der Börse, vom Eintritt in eine Innung (R.Gew.O. § 83 u. 100) u. s. w. ausschließt.

⁴⁵ Immer wird eine Bescholtenheit bei Landstreichern, gewerbsmäßigen Bettlern, liederlichen Dirnen, Zuhältern, Trunkenbolden anzunehmen sein (nicht aber, wie Stobbe I 419 will, ohne Weiteres auch bei Seiltänzern, Gauklern, Zigeunern). Bescholtenheit kann namentlich auch durch Bestrafungen wegen unehrenhafter Handlungen ohne Aberkennung der Ehrenrechte entstehen; in Bezug auf den theils nothwendigen theils zulässigen Ausschuß von gewissen Gewerbebetrieben sind die Strafen, die diese Wirkung haben, nach Strafgrund, Art und Höhe gesetzlich bestimmt; R.Gew.O. § 57 u. 57 b (mit § 43, 44 a, 58 u. 62).

⁴⁶ Grund der Unfähigkeit zum Vormunde; Preufs. Vorm.O. § 21 Z. 5, Oest. Gb. § 191.

⁴⁷ Grund zur Verweigerung des Ehekonsenses; Oest. Gb. § 53. Ehescheidungsgrund; Pr. L.R. II, 1 § 707 („schimpfliches Gewerbe“).

⁴⁸ Grund zur querela inofficiosi testamenti für Geschwister; Roth, Kurh. P.R. I 147 Anm. 54 ff., Bayr. C.R. III § 342 Anm. 48. Enterbungsgrund; Pr. L.R. II, 2 § 409, Oest. Gb. § 768 u. 769.

⁴⁹ Grund zur Entlassung aus Dienstverhältnissen (H.G.B. Art. 64 Z. 6, R.Gew.O. § 123 Z. 2, § 133 c Z. 6) u. zur Auflösung von Gesellschaftsverhältnissen (H.G.B. Art. 125).

⁵⁰ Grund zur Versagung oder Entziehung des Rechts zu Gewerbebetrieben, die Zuverlässigkeit fordern; R.Gew.O. § 30, 32, 33, 33 a, 34, 35, 40, 42 b, 43, 44 a, 53, 57, 57 b, 58, 62.

⁵¹ Grund zur Versagung der Aufnahme; im Uebrigen vgl. oben Anm. 32 ff.

⁵² Grund zur Versagung von Aemtern und Ehrenstellen, auch der Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordn. § 5).